

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 9543-04

Stuttgart, 01.12.2017

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 13.11.2017
Betreff Anteil der Bordelle an der Vergnügungssteuer

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Bordelle und bordellartigen Einrichtungen fallen unter den Steuertatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 10 der Vergnügungssteuersatzung (VStS). Hierzu gehören außerdem z.B. Swingerclubs, Gay-Clubs, Tantramassage-Studios, Sauna- und FKK-Clubs. Diese Einrichtungen gehören allesamt unter den Tatbestand des gezielten Einräumens der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen gegen Entgelt. Nicht zu den Tatbestandsmerkmalen gehört, ob die Einrichtung dem Prostitutionsgewerbe zuzurechnen ist. Aus diesem Grund werden innerhalb des verwirklichten Tatbestands keine Aufzeichnungen oder statistische Auswertungen über die genaue Art der besteuerten Einrichtungen geführt.

Im Jahr 2016 wurden für den gesamten Steuertatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 10 VStS 746.760 € festgesetzt. Insgesamt hat das Vergnügungssteueraufkommen im Jahr 2016 19.502.214,89 € betragen. Damit beträgt der Anteil des genannten Steuertatbestands am gesamten Vergnügungssteueraufkommen 3,83 %.

Fritz Kuhn

Verteiler